

Benutzungsordnung der Kantonsbibliothek Baselland

Vom 8. Mai 2005

GS 35.0537

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 8 Absatz 2 der Dienstordnung des Amtes für Kultur vom 21. November 1995¹, beschliesst:

§ 1 Benutzung

¹ Die Kantonsbibliothek steht natürlichen und juristischen Personen (Kindern, Erwachsenen, Firmen, Institutionen, etc.) zur Benutzung offen.

² Die Benutzung der Kantonsbibliothek ist für Personen über 20 Jahre sowie Firmen gebührenpflichtig.

§ 2 Benutzungsausweis

¹ Neu eingeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern wird ein Benutzungsausweis ausgestellt. Er verliert seine Gültigkeit, wenn während 3 Jahren keine Ausleihe mehr getätigt wird. Beim Einschreiben ist dem Bibliothekspersonal ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

² Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in Sonderfällen kann die Kantonsbibliothek ein Depot verlangen.

³ Adressänderungen sind der Kantonsbibliothek umgehend zu melden.

§ 3 Ausleihen

¹ Medien können nur von eingeschriebenen Personen mit gültigem Benutzungsausweis ausgeliehen werden.

² Die Ausleihfristen und -mengen betragen:

Kinder- und Jugend-DVDs	2 Wochen	2 Stück	
DVDs	2 Wochen	2 Stück	(ab 14 Jahren)
Kinder- und Jugendvideos	2 Wochen	2 Stück	
Videos	2 Wochen	2 Stück	(ab 14 Jahren)
Magazin-Videos	2 Wochen	2 Stück	(ab 14 Jahren)
Sachvideos / -DVDs	4 Wochen	5 Stück	(ab 10 Jahren)

¹ GS 32.331, SGS 146.71

Zeitschriften	2 Wochen	5 Stück	
Kinderbücher	4 Wochen	5 Stück	
Jugendbücher	4 Wochen	5 Stück	
Bücher	4 Wochen	5 Stück*	(ab 10 Jahren)
Kinder- und Jugend-Comics	4 Wochen	5 Stück	
Comics	4 Wochen	5 Stück	(ab 14 Jahren)
Karten	4 Wochen	5 Stück	
Musiknoten	4 Wochen	2 Stück	
Magazinbücher	8 Wochen	5 Stück*	(ab 10 Jahren)
Kinder- und Jugendkassetten	4 Wochen	5 Stück	
Kinder- und Jugend-CDs	4 Wochen	5 Stück	
Literaturkassetten	4 Wochen	5 Stück	(ab 10 Jahren)
Literatur-CDs	4 Wochen	5 Stück	(ab 10 Jahren)
Musik-CDs	4 Wochen	5 Stück	(ab 10 Jahren)
PlayStation 2	4 Wochen	1 Stück	(ab 10 Jahren)
Kinder-CD-ROMs	4 Wochen	2 Stück	
CD-ROMs	4 Wochen	2 Stück	(ab 10 Jahren)
Sprachkurse	8 Wochen	1 Stück	(ab 10 Jahren)
Fernleihe	4 Wochen	5 Stück*	(ab 14 Jahren)

* höhere Ausleihmengen gelten für Firmen, Institutionen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

³ Nicht vorbestellte Medien können bis 10 Tage nach Ablauf der Leihfrist einmal verlängert werden. Nicht verlängerbar sind die Leihfristen von Zeitschriften und Spielfilmen (Video und DVD).

⁴ Ausgeliehene Medien - mit Ausnahme von Zeitschriften - können vorgemerkt werden.

⁵ Für ältere oder wertvolle Werke sowie für das Baselbieter Schrifttum bestehen Benutzungseinschränkungen.

§ 4 Postversand

¹ Eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer können sich gegen Gebühr Bücher per Post nach Hause schicken lassen.

² Für einen Postversand werden die effektiven Verpackungs- und Portokosten verrechnet.

§ 5 Rücksendung

Bücher und Medien können gut verpackt per Post zurückgeschickt werden.

§ 6 Gebühren/Kostenpflichtige Dienstleistungen

Benutzungsgebühr (ab 20. Altersjahr / Firmen)	35 Fr. pro Jahr
Benutzungsausweis	5 Fr.
Ersatzausweis	5 Fr.
1. Mahnung	-50 Fr. pro Medium
2. Mahnung	5 Fr. pro Medium
3. Mahnung (eingeschrieben)	10 Fr. pro Medium
Vormerkung	1 Fr. pro Medium
Fernleihe Inland: Bücher	10 Fr. pro Medium
Fernleihe Inland: Fotokopien	8 Fr. pro 20 Seiten
Internetrecherche	5 Fr. pro halbe Stunde
	(Erste halbe Stunde gratis)

§ 7 Maximalbetrag

¹ Personen, deren Schulden den festgelegten maximalen Betrag übersteigen, können bis zu deren Begleichung keine weiteren Bücher und Medien ausleihen.

² Es gelten die folgenden Maximalbeträge:

Kinder (bis 10 Jahre)	5 Fr.
Jugendliche (10 - 20 Jahre)	15 Fr.
Erwachsene (über 20 Jahre)	30 Fr.
Firmen	100 Fr.

§ 8 Beschädigung/Verlust

¹ Die ausgeliehenen Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln.

² Bei Beschädigung oder Verlust werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch Bearbeitungskosten berechnet.

³ Bücher und Medien, die zwei Wochen nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust im Sinne von Absatz 2.

§ 9 Ausschluss

Wer wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstösst, kann von der Kantonsbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Benutzung der öffentlichen Bibliotheksräume

¹ Essen, Trinken sowie Rauchen sind auf der Leseterrasse nicht aber in den öffentlichen Räumen der Bibliothek gestattet.

² Sportgeräte, Rollschuhe, etc. sind in der Eingangshalle abzustellen sowie Mappen, Rucksäcke, Taschen, etc. am bezeichneten Ort zu deponieren.

³ Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹ Das Regelement vom 1. Oktober 1998¹ für die Benutzung der Kantonsbibliothek Baselland wird aufgehoben.

² Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.